

VERFAHRENSVERMERKE :

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24.07.12

die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 28 beschlossen.

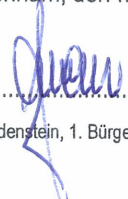
Der Änderungsbeschluss wurde am 30.07.12 ortsüblich bekannt gemacht.

Zu dem Entwurf des Deckblatts Nr. 28 wurde die Grundstücksnachbarn und die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 30.07.12 beteiligt.

Die Gemeinde Kirchham hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.09.12 das Deckblatt Nr. 28 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zum Deckblatt Nr. 28 wurde am 20.09.12 ortsüblich bekanntgemacht.

Kirchham, den 20.09.12


.....
Freudenstein, 1. Bürgermeister



Deckblatt Nr. 28

Bebauungsplan „Ortskern I“

Gemeinde : Kirchham
Landkreis : Passau
Regierungsbezirk : Niederbayern



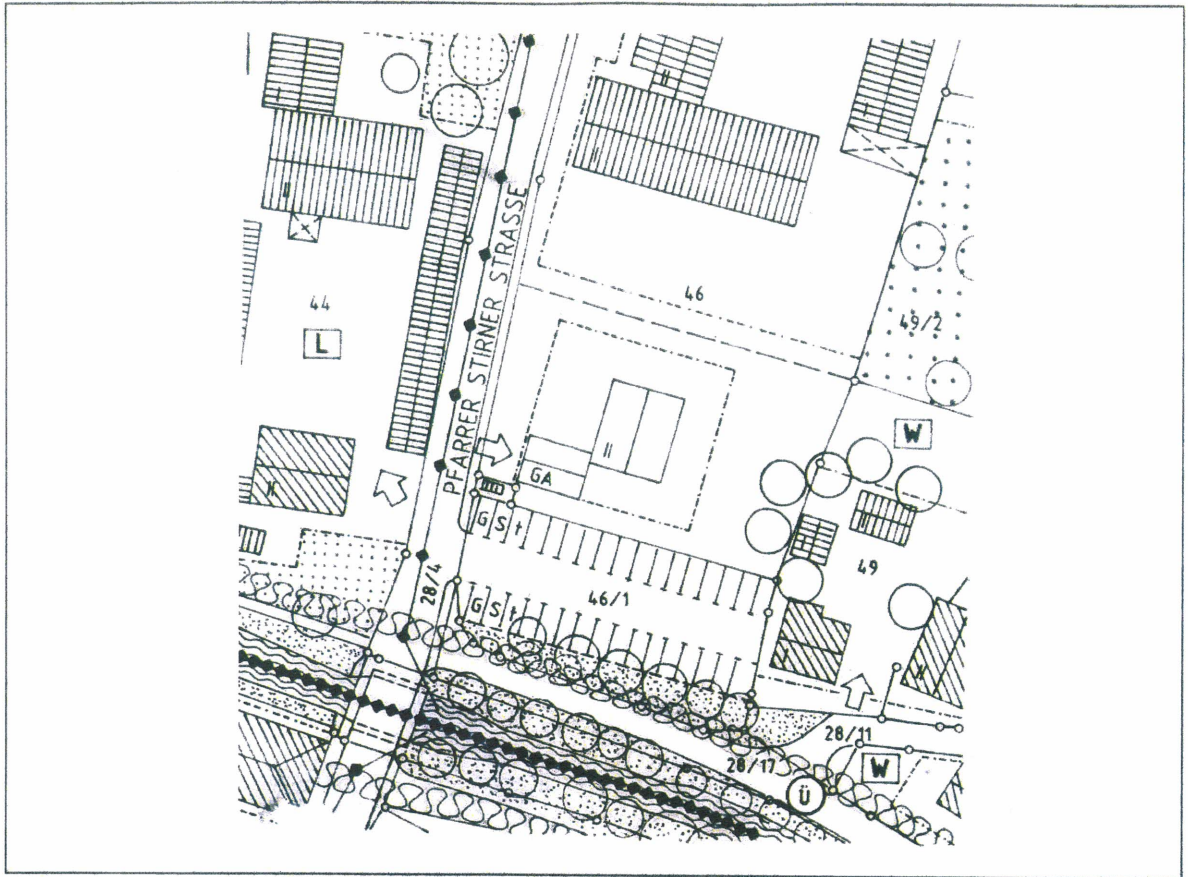
desch architekten+ingenieure

Hochbau | Tiefbau | Stadtplanung | Energieberatung
94148 Kirchham, Bad Flössinger Straße 6, T. 0 85 33-96 47 0, F. 0 85 33-96 47 25
84364 Bad Birnbach, Neuer Marktplatz 6, T. 0 85 63-96 47 0, F. 0 85 63-96 47 25
mail@desch-architekten.de | www.desch-architekten.de

Kirchham, 06.07.2012

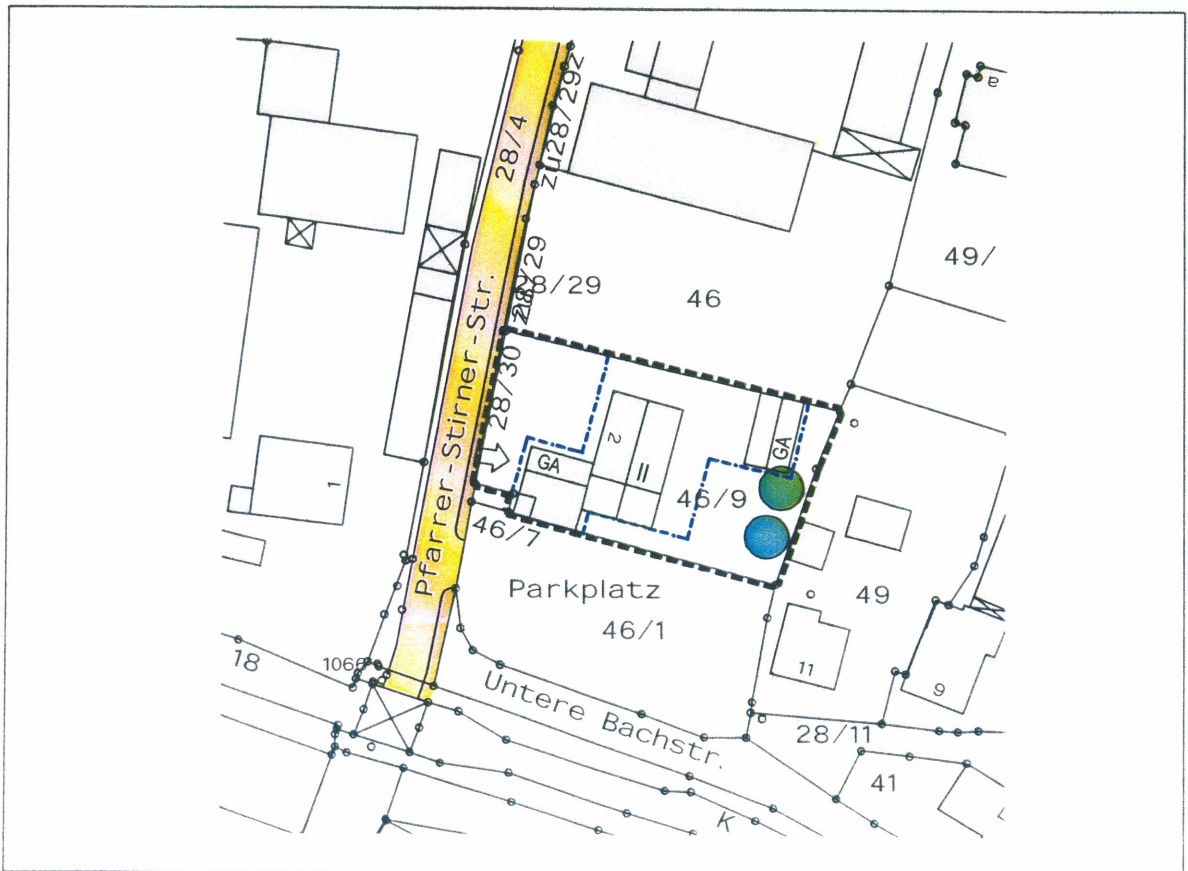
GÜLTIGER BEBAUUNGSPLAN

Ortskern I



BEBAUUNGSPLAN - ÄNDERUNG

Deckblatt Nr. 28



Maßstab: 1:1000

desch architekten+ingenieure

Hochbau|Tiefbau|Stadtplanung|Energieberatung

Bebauungsplan „Ortskern I“

Gemeinde : Kirchham
Landkreis : Passau

Begründung

zum Deckblatt Nr. 28

Zugrunde liegt der rechtskräftige Bebauungsplan „Ortskern I“ mit seiner derzeit gültigen Satzung.

Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft das Grundstück Fl. Nr. 46/9.

Der Grundeigentümer beabsichtigt das bestehende Einfamilienhaus zu einem Zweifamilienhaus umzubauen im nord-östlichen Bereich des Grundstückes eine Garage zu errichten.
Hier ist eine überbaubare Fläche entsprechend des Bauvorhabens zu erweitern.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Für Deckblatt Nr. 28 gelten im übrigen die Erläuterungen und die Textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, sowie die der dazugehörigen Begründung, sinngemäß.

Würdigung der naturschutzrechtlichen Belange :

Die zulässige GRZ von 0,40 wird durch die Bebauungsplanänderung nicht überschritten.
Ein Ausgleichsbedarf ist deshalb nicht erforderlich.

Kirchham, 06.07.2012